

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 114/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ben Zion S p [REDACTED] ,
H [REDACTED] , Israel, El Ch [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- ProzeÙbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß die Globalanmeldung des Klägers vor dem 1. April 1958 bei der Behörde einging und damit rechtswirksam war. Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage der Beweislast stellt sich in diesem Zusammenhang nicht.

137

- 3 -

Bezüglich der Auslegung des § 189 a BEG folgt der Tatrichter der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß ein früher rechtswirksam angemeldeter, dann aber zurückgenommener Anspruch nicht erneut angemeldet werden kann. Davon abzuweichen gibt die Beschwerde keine Veranlassung.

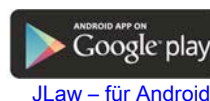
Das gleiche gilt für die Voraussetzungen, unter denen angenommen werden kann, daß ein Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen fallen gelassen wurde (vgl. BGH RzW 1969, 354; 358). Die Beschwerde übersieht, daß die für eine Rücknahme maßgebenden medizinischen Gründe nicht im Ausgangsverfahren erkennbar geworden zu sein brauchen, vielmehr auch im Angleichungsverfahren dargetan werden können (BGH RzW 1971, 186 Nr. 28). Dazu hat der Kläger aber auch im vorliegenden Verfahren nichts vorgetragen. Es bestand deshalb für den Tatrichter kein Anlaß, nach den Beweggründen des Klägers zu forschen (BGH RzW 1973, 182; 1974, 183 Nr. 19).

Die Auslegung der Erklärung vom 12. August 1959 fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall auch insoweit nicht auf.

Schließlich steht dem Kläger auch kein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 2 BEG zu. Der 1920 geborene Kläger hat Entschädigung ab 1. Januar 1937 begehrt. Zu dieser Zeit hatte er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

132

- 4 -

ein Alter erreicht, in dem er nach den Verhältnissen seines Heimatlandes erwerbstätig sein konnte, so daß die Neufassung der Vorschrift keine Anspruchsverbesserung für ihn brachte.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

